

# **RICHTLINIEN der Gemeinde Egelsbach**

## **für die Bezuschussung von Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an Fachwerkhäusern und erhaltungswürdigen Bauwerken**

**- beschlossen vom Gemeindevorstand am 12. August 1986 -**

### **1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Zur Erhaltung des charakteristischen kunst- und kulturhistorischen Orts- und Straßenbildes in EGELSBACH und zu seiner Verschönerung gewährt die Gemeinde Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen für Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an erhaltenswerten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Fachwerk, Dacheindeckungen, Holzverschindelungen, Bruchstein- und sonstigen Einfriedigungen).

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine fachgerechte, mit der vorhandenen und beabsichtigten Gestaltung des Straßen und Ortsbildes abgestimmte Renovierung bzw. Erneuerung von erhaltungswürdigen Bauwerken.

### **2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Zuschußfähig sind Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an Fachwerkhäusern und erhaltenswerten Bauwerken, soweit sie form- und werkstoffgerecht ausgeführt werden.

Insbesondere zählen dazu:

- 2.1 Renovierung und Sanierung erhaltenswürdiger älterer Bausubstanzen mit kunst- und kulturhistorischer Bedeutung -Denkmalschutz-,
- 2.2 die fachgerechte Erneuerung vorhandener Fachwerkflächen,
- 2.3 die Freilegung überputzter Fachwerkflächen,
- 2.4 Grunderneuerung von Fachwerk im konstruktiven Teil,
- 2.5 Dachdeckerarbeiten bei Ein- und Umdeckung mit Bieberschwänzen,
- 2.6 Erhaltung und Renovierung von Einfriedigungen im wesentlichen aus Bruchsteinen.

### **\* 3. HÖHE DES ZUSCHUSSES**

- 3.1 Als Zuschuß werden 50 % der zuschußfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.556,00 € je förderungswürdiger Maßnahme gewährt.
- 3.2 Bei freizulegendem Fachwerk und bei Auflagen des Denkmalschutzes werden 50 % der zuschußfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 5.112,00 € je Haus gewährt - unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kreises Offenbach zur Instandsetzung von Kulturdenkmälern -. Über die erforderlichen Aufwendungen entscheidet der Gemeindevorstand. Er bedient sich ggf. sachkundiger Bürger.

---

\* in der Fassung vom 11. Dezember 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

#### **4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

- 4.1 Einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses können Eigentümer, Erbbauberechtigte, Mieter und Besitzer eines Kulturdenkmales oder eines erhaltenswerten Bauwerkes oder Bauwerkteiles stellen, die nachweisbar Träger der Restaurierungskosten sind. Der Antrag ist vor Baubeginn zu stellen.
- 4.2 Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:
1. Formloses Antragsschreiben,
  2. Eigentümer- und Kostenträgererklärung,
  3. Finanzierungsplan,
  4. Kostenvoranschläge mit Bestätigung der Richtigkeit,
  5. ggf. Eigenleistungen,
  6. Abzeichnung der Flurkarte,
  7. Lichtbilder.

Die Forderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die unter 1 bis 5 genannten Unterlagen müssen unter Angabe von Ort und Datum vom Antragsteller unterschrieben sein.

- 4.3 Über die Höhe des Zuschusses nach Pkt. 2.1 und 2.2 entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Offenbach.  
Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen bleiben in der Regel unberücksichtigt.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuschuß besteht nicht.
- 4.5 Der Zuschuß wird erst nach Abschluß der Renovierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten ausgezahlt; die Gesamtausgaben sind nachzuweisen.

#### **5. INKRAFTTRETEN**

- 5.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 12. August 1986 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Egelsbach für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern - beschlossen vom Gemeindevorstand am 13. März 1984, geändert durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Februar 1986 - außer Kraft.

Egelsbach, 02. September 1986

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Egelsbach

D ü r n e r  
Bürgermeister